

Kommissionsreglement Kommission für Immobilien

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der VSETH-Statuten.
²Änderungen an diesem Reglement werden durch den VSETH-Vorstand genehmigt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹Unter dem Namen Kommission für Immobilien, nachfolgend KI genannt, besteht eine Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH-Statuten.
²Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmung enthält oder der AGO des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- Die Kommission bezweckt:
- a) Wahrnehmung der Vertretungen und Gesamtkoordination der studentischen Mitsprache in den Projektgruppen zu neuen Gebäuden;
 - b) Koordination und Begleitung der Planungsprozesse für alle VSETH relevanten Bauprojekte an der ETH;
 - c) Verhandlungsführung für alle VSETH relevanten Bauprojekte an der ETH;
 - d) Koordination und Verbesserung der Raumsituation des VSETH;
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- a) Dem Vorstand als entscheidendem Organ;
 - b) ...¹
 - c) Dem Beirat.
- ²Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten und maximal aus 6 Vorstandmitgliedern.
- ³Der VSETH-Vorstand wählt alle Vorstandmitglieder. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Gesamterneuerungswahl findet immer in den ersten zwei Wochen nach dem Wahl-MR im Herbstsemester statt. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen.
- ⁴Der VSETH-Präsident und ein weiteres VSETH-Vorstandsmitglied sind ex-officio Vorstände der KI.
- ⁵Die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Kommission sind in Art. 37 der VSETH-Statuten geregelt.
- ⁶Alle Kommissionsvorstände müssen VSETH-Mitglieder sein.
- ⁷Kommissionsbeiräte müssen keine VSETH-Mitglieder sein.

¹Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Vorstandes vom 1. Oktober 2019, Traktandum 4, mit Wirkung 1. Oktober 2019.

Art. 5

Pflichten des Vorstandes

¹Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Sitzungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.

²Der Präsident teilt dem VSETH-Vorstand die Zusammensetzung des Vorstands unter Angabe von Ressort, Name, Vorname, E-Mail, Matrikelnummer, Hochschule und Studiengang mit.

³Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.

⁴Der Präsident ist dafür verantwortlich, dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:

- a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahressemesters;
- b) die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH;
- c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.

⁵Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.

⁶Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel gemäss dem in Art. 3 definierten Zwecks.

⁷Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern gemäss der anfallenden Arbeit erledigt.

⁸Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.

⁹Alle Vorstände der KI verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich des in Art. 3 definierten Zwecks.

Art. 6

2

Art. 7

Pflichten des Beirats

¹Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion ohne Entscheidungsbefugnisse.

²Beiräte werden auf Antrag des KI-Vorstands vom VSETH-Vorstand gewählt.

Art. 8

Tätigkeit

¹Die KI erarbeitet im Auftrag des VSETH Vorschläge zur Nutzung von studentischen Gebäude und Bauprojekte und koordiniert dessen Ausführung.

²Die KI arbeitet mit den bei der ETH zuständigen Planungsstellen so eng wie möglich zusammen, um die studentischen Bedürfnisse bereits während der Planungsphase neuer Gebäude bestmöglich zu vertreten.

³Die Nutzer der betroffenen Räumlichkeiten werden in die Planung miteinbezogen, ihre Bedürfnisse berücksichtigt und laufend informiert. Bei Konflikten zwischen den Nutzern vermittelt die KI. Falls dies nicht möglich ist, entscheidet der VSETH-Vorstand.

⁴Beratung des VSETH-Vorstands bei der internen Raumzuteilung der VSETH-Räumlichkeiten.

⁵Zur Unterstützung kann die KI externe Stellen hinzuziehen.

⁶Die KI vertritt den VSETH in Belangen studentischer Bauprojekte und Gebäuden und informiert innerhalb des VSETH.

²Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Vorstandes vom 1. Oktober 2019, Traktandum 4, mit Wirkung 1. Oktober 2019.

- ⁷Die KI informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.
- ⁸Vertrauliche Informationen müssen von der KI vertraulich behandelt werden.
- ⁹Die abtretende KI-Mitglieder führen die neuen Kommissionsmitglieder in die Projekte ein. Zudem informieren sie an der Gesamterneuerungswahl den VSETH-Vorstand über den aktuellen Projektstand.
- ¹⁰Die KI dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.
- ¹¹Im Jahresbericht und der Jahresrechnung werden die von der KI ausgeführten Arbeiten und Geschäfte gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH aufgeführt.

Art. 9

Zusammenarbeit

- ¹Die KI arbeitet eng mit dem VSETH-Vorstand zusammen. Zudem wird eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen ETH-Stellen, welche beim Neubauprojekt involviert sind angestrebt.
- ²Die KI strebt einen regelmässigen Austausch mit ETH Immobilien an.

Art. 9^{bis}

Verbandsrelevante Projekte

- ¹Verbandsrelevante Projekte sind Projekte, deren Bearbeitung für den VSETH sehr wichtig ist.
- ²Der VSETH-Vorstand bestimmt einmal pro Semester aus den Projekten der KI die verbandsrelevanten Projekte. Die KI hat dabei ein Vorschlagsrecht und stellt zusätzlich dem VSETH-Vorstand die Projektliste zur Verfügung.
- ³Verbandsrelevante Projekte bleiben bis zum Abschluss oder zur Zurückstufung durch den VSETH-Vorstand verbandsrelevant.
- ⁴Auf Antrag der KI wählt der VSETH-Vorstand die Projektleitung sowie mindestens eine Stellvertretung, welche alle Vorstandsmitglieder der KI sein müssen. Die Wahl erfolgt für ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann aber jederzeit Neuwahlen durchführen.
- ⁵Die Projektleitung hat folgende Pflichten:
- a) Aktive Mitarbeit beim Projekt;
 - b) Alleiniger Ansprechpartner für die jeweiligen ETH Stellen;
 - c) Regelmässige Information der KI und des VSETH-Vorstandes;
 - d) Insbesondere wenn Entscheidungen mit schwerwiegenden Konsequenzen für den VSETH oder die Studierenden im Allgemeinen anstehen, ist unbedingt Rücksprache mit dem Vorstand oder dem FR zu halten.

Art. 10

Finanzen

- ¹Der Vorstand verfügt über alle im Detailbudget genehmigten Posten.
- ²Die KI kann gemäss Art. 15 und Art. 18 des Finanzreglements des VSETH für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die KI unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den Kommissions-Umsatztopf oder den Kommissions-Defizitopf gemäss Art. 18 des Finanzreglements des VSETH stellen.
- ³Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8 Abs. 3 und Art. 13 des Finanzreglements des VSETH von der VSETH-Geschäftsleitung durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt die VSETH-Geschäftsleitung auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen

werden dem VSETH übergeben.

⁴Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH massgebend.

Art. 11

Kompetenzen

Gemäss Art. 38 der VSETH-Statuten und darüber hinaus gilt:

- a) Die Kommission kann keine Verträge zeichnen. Alle Verträge müssen vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden;
- b) Über Beträge für das Tagesgeschäft bis CHF300.00 kann der Präsident oder der Vizepräsident der KI alleine verfügen.

Art. 12

Sitzungen

¹Vorstandssitzungen der KI finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³In der KI haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.

⁴Der VSETH-Vorstand wird gemäss Art. 39 Abs. 1 der VSETH-Statuten zu allen Sitzungen der KI eingeladen.

⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert innert 14 Tagen dem VSETH-Vorstand und der GPK des VSETH zuzustellen.

⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ gemäss Art. 5 der VSETH-Statuten geschlossen.

Art. 13

Abstimmungen und Wahlen

¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten als Neinstimmen gezählt.

²Mehrheiten werden gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet.

³In dringenden Fällen ist gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich. Es müssen dabei mindestens ein vom VSETH-Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied sowie mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Das Protokoll des Beschlusses ist umgehend und unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK zuzustellen.

⁴Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 14

Mitgliederrat

¹Die KI muss gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH-Statuten an jeder Vollsitzung des MR bestätigt werden.

²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend. Insbeson-

dere wird auf Art. 13 des MR-Reglements verwiesen.

Art. 15
Haftung

¹Für Verbindlichkeiten der KI haftet gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten nur das Verbandsvermögen des VSETH.

²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der KI erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 16
Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement wurde am 1. Oktober 2018 vom VSETH-Vorstand genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Appendix **Auflistung der Verhandlungsdelegationen**

Ersatzneubau HXE

Zusammensetzung:

- Michael Zahler
- Lukas Reichart

Die Grundlage für die Verhandlungen bilden die folgenden Dokumente:

- a) Nachhaltigkeitsanalyse (FR-Beschluss vom 12. Januar 2016)
- b) Bedarfsnachweis Ersatzneubau VSETH und Neubau SPH vom Oktober 2016
- c) Raumplanung Zukunft VSETH Hochschulgebiet Zürich Zentrum & Raumprogramm Ersatzneubau VSETH Höggerberg (FR-Zirkularbeschluss vom 31. März 2017)